



Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Allgäu

Vom 22. Dezember 2000

	Seite
I. Allgemeine Vorschriften	
§ 1 Verbandsmitglieder und Aufgaben	2
§ 2 Name, Sitz, Wirkungsbereich	3
II. Verfassung und Verwaltung	
§ 3 Verbandsorgane	4
§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Amtdauer	4
§ 5 Tätigkeit der Verbandsräte, Entschädigung	6
§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung	6
§ 7 Leitung der Sitzung, Beschlussfassung und Wahlen der Verbandsversammlung	7
§ 8 Zuständigkeit der Verbandsversammlung	9
§ 9 Verbandsvorsitzender und stellvertretende Verbandsvorsitzende	10
§ 10 Beamten und Angestellte	11
III. Wirtschafts- und Haushaltsführung	
§ 11 Finanzbedarf, Verteilung des Bilanzgewinns, Haftung	11
IV. Änderung der Verbandssatzung und Auflösung des Zweckverbandes	
§ 12 Änderung der Verbandssatzung	12
§ 13 Auflösung des Zweckverbandes	13
§ 14 Abwicklung, Auseinandersetzung	14

V. Schlussvorschriften

§ 15 Übergangsbestimmungen	15
§ 16 Schlichtung von Streitigkeiten	16
§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen	16
§ 18 Inkrafttreten	17

Bekannt gemacht: 29. Dezember 2000 (RABl Schw. S. 212)

Geändert: 21. Januar 2003 (RABl Schw. S. 62)
01. Februar 2007 (RABl Schw. S. 51)

Der Zweckverband Kreis- und Stadtparkasse Kempten (Allgäu) gibt seiner Satzung durch Beschluss der Verbandsversammlung und im Hinblick auf den Vertrag über die Vereinigung der Sparkasse Kempten (Allgäu) und der Sparkasse Ostallgäu und der Kreis- und Stadtparkasse Sonthofen-Immenstadt vom 15. Dezember 2000 mit Zustimmung des Zweckverbands Kreis- und Stadtparkasse Sonthofen-Immenstadt, des Zweckverbands Sparkasse Ostallgäu, der Stadt Füssen, der Stadt Immenstadt i. Allgäu, der kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu), des Landkreises Oberallgäu und des Landkreises Ostallgäu aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424), in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c des Sparkassengesetzes (BayRS 2025-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1994 (GVBl. S. 761), die folgende von der Regierung von Schwaben mit Schreiben vom 21. Dezember 2000 Nr. 230-1462.210/4 rechtsaufsichtlich genehmigte Fassung:

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Verbandsmitglieder und Aufgaben

(1) Mitglieder des Zweckverbands sind

- die Stadt Füssen
- die Stadt Immenstadt i. Allgäu
- die kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu)
- der Landkreis Oberallgäu und
- der Landkreis Ostallgäu.

(2) Aufgabe des Zweckverbands ist nach Maßgabe des Sparkassengesetzes die Trägerschaft für die durch die Vereinigung der Sparkasse Ostallgäu und der Kreis- und Stadtparkasse Sonthofen-Immenstadt mit der Sparkasse Kempten (Allgäu) umgebildete Sparkasse Allgäu.

(3) Der Zweckverband ist Mitglied des Sparkassenverband Bayern.

(4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, die Errichtung einer weiteren Sparkasse oder eines ähnlichen Unternehmens und die Unterstützung eines solchen Unternehmens zu unterlassen; als Unterstützung gilt nicht die Unterhaltung eines Verrechnungskontos bei einem anderen Kreditinstitut, beim Landkreis Ostallgäu auch nicht die Mitgliedschaft im Zweckverband Kreis- und Stadtparkasse Kaufbeuren.

§ 2

Name, Sitz, Wirkungsbereich

(1) Der Zweckverband führt den Namen

„ Zweckverband Sparkasse Allgäu “.

(2) Er hat seinen Sitz in der kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu).

Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet seiner Verbandsmitglieder, beim Landkreis Ostallgäu ohne die Gemeinden:

Baisweil, die Stadt Buchloe, Eggenthal ohne Ortsteil Bayersried, Germaringen, Markt Irsee, Jengen, Markt Kaltental, Lamerdingen, Mauerstetten, Oberostendorf, Osterzell, Pforzen, Rieden, Ortsteil Apfeltrang der Gemeinde Ruderatshofen, Stöttwang, Markt Waal und Westendorf.

II.

Verfassung und Verwaltung

§ 3

Verbandsorgane

Organe des Zweckverbands sind

- die Verbandsversammlung (§§ 4 bis 8) und
- der Verbandsvorsitzende (§ 9).

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Amtsdauer

(1) Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter aus insgesamt 24 Verbandsräten. Es entsenden

- | | |
|---|-----------------|
| - die Stadt Füssen | 2 Verbandsräte |
| - die Stadt Immenstadt i. Allgäu | 2 Verbandsräte |
| - die kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu) | 6 Verbandsräte |
| - der Landkreis Oberallgäu | 10 Verbandsräte |
| - der Landkreis Ostallgäu | 4 Verbandsräte |

(2) Zum Verbandsrat kann nur bestellt werden, wer die sparkassenrechtlichen Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats der Sparkasse erfüllt; die Art. 9 und 10 Abs. 1 des Sparkassengesetzes (SpkG) gelten entsprechend. Die bestellten Verbandsräte müssen im Geschäftsbezirk der Sparkasse wohnen und zu kommunalen Ehrenämtern wählbar sein. Das Amt als bestellter Verbandsrat endet, wenn eine dieser Voraussetzungen während der Amtszeit wegfällt.

(3) Die Amtszeit der bestellten Verbandsräte dauert sechs Jahre. Bei Mitgliedern der Vertretungskörperschaft eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Vertretungskörperschaft, bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses. Im Übrigen kann die Bestellung aus wichtigem Grund widerrufen werden. Die Verbandsräte üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

(4) Die Verbandsräte haben über die ihnen amtlich oder aus Anlass ihrer Amtsführung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren; Art. 10 Abs. 2 Satz 2 SpkG gilt entsprechend.

(5) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter. Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. Ist ein Verbandsrat endgültig oder vorübergehend verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter, bis ein neuer Verbandsrat auftreten kann oder der bisherige nicht mehr verhindert ist. Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten für die stellvertretenden Verbandsräte entsprechend.

§ 5

Tätigkeit der Verbandsräte, Entschädigung

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung.

(2) Der Verbandsvorsitzende und die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden erhalten je Sitzung eine Pauschalentschädigung von EURO 300,--, die Verbandsräte erhalten je Sitzung eine Pauschalentschädigung von EURO 150,--.

(3) Mit den Pauschalentschädigungen sind Verdienstausschlag, Reisekosten und sonstige Auslagen abgegolten. Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 20 a Abs. 2 Nr. 1 GO bleibt unberührt.

(4) Die Aufwendungen zur Abgeltung der Ansprüche nach den Absätzen 2 und 3 trägt die Sparkasse.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Ladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Ladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich zur Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Sparkasse (§ 8 Abs. 2 Buchstabe c) zu einer Sitzung einzuberufen. Weitere Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Viertel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungsterminen rechtzeitig zu verständigen. Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.

§ 7

Leitung der Sitzung,

Beschlussfassung und Wahlen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte - unter ihnen der Verbandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter - die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl erreichen. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so zählt er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Für die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht,

so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Haben ein Bewerber die höchste oder zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) Die Verbandsräte dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, ihrem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat. Die Sätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden für die Teilnahme von Verbandsräten an Wahlen und an der Beratung und Abstimmung bei Beschlüssen, die der Sparkasse oder einem Verbandsmitglied einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen können.

(6) Verbandsräte, die nach Absatz 5 an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen dürfen, haben während der Beratung und Abstimmung über diesen Gegenstand den Sitzungsraum zu verlassen. Wird streitig, ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 vorliegen, so entscheidet die Verbandsversammlung in Abwesenheit des betroffenen Verbandsrats. Die Stimmabgabe eines nach Absatz 5 ausgeschlossenen Verbandsrats macht den Beschluss nur dann ungültig, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

(7) Die Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, des behandelten Gegenstands und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer ist ein Mitarbeiter der Sparkasse zuzuziehen. Jeder Verbandsrat kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie er bei Beschlüssen abgestimmt hat.

§ 8

Zuständigkeit der Versammlung

(1) Die Versammlung erledigt alle Angelegenheiten des Zweckverbands, insbesondere solche, die nach dem Sparkassengesetz und dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und den zu ihrem Vollzug erlassenen Vorschriften der kommunalen Trägerkörperschaft vorbehalten sind, soweit nicht der Vorstand zuständig ist.

(2) Der Versammlung obliegt insbesondere

- a) die Zustimmung zu vom Verwaltungsrat der Sparkasse beschlossenen Änderungen der Sparkassensatzung,
- b) die Wahl der von der kommunalen Trägerkörperschaft zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute sowie die Aufstellung der Vorschlagsliste für die von der Aufsichtsbehörde zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Ersatzleute, wobei von den acht Mitgliedern und ihren Ersatzleuten nach Art. 8 Abs. 3 SpkG ein Mitglied seinen Wohnsitz in der Stadt Immenstadt i. Allgäu, je zwei Mitglieder ihren Wohnsitz im Landkreis Ostallgäu und in der kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu) und drei Mitglieder ihren Wohnsitz im Landkreis Oberallgäu haben müssen und von den vier Mitgliedern nach Art. 8 Abs. 4 SpkG und ihren Ersatzleuten je ein Mitglied seinen Wohnsitz im Geschäftsgebiet der ehemaligen Sparkasse Ostallgäu, und zwar in der Stadt Füssen, und im Geschäftsgebiet der ehemaligen Sparkasse Kempten (Allgäu) und zwei Mitglieder ihren Wohnsitz im Geschäftsgebiet der ehemaligen Kreis- und Stadtparkasse Sonthofen-Immenstadt haben sollen;
- c) die Entgegennahme des vom Verwaltungsrat der Sparkasse festgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts,

- d) die Beschlussfassung über die Vereinigung der Sparkasse mit einer benachbarten Sparkasse,
- e) die Zustimmung zum Beschluss des Verwaltungsrats der Sparkasse über deren Auflösung.

§ 9

Verbandsvorsitzender und stellvertretende Verbandsvorsitzende

(1) Der Verbandsvorsitzende wird aus der Mitte der fünf Verbandsräte kraft Amtes (Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG) gewählt. Die nicht gewählten Verbandsräte kraft Amtes sind die vier Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden; deren Reihenfolge wird in einer gesonderten Wahl festgelegt. Die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden sind in ihrer bei der Wahl festgelegten Reihenfolge zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Sparkasse (Art. 7 Abs. 2 Buchstabe c SpkG).

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. Er kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auf die Dienstkräfte eines Verbandsmitglieds mit dessen Zustimmung oder auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.

(3) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen; die Verbandsversammlung kann den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. Soweit die Regelung der Dienstverhältnisse der Sparkassenangestellten gemäß § 10 Abs. 3 von Organen der Sparkasse wahrgenommen wird, wird der Zweckverband auch vom Vorstand der Sparkasse vertreten. Für den Ausschluss des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter von Amtshandlungen und den Abschluss von Rechtsgeschäften für den Zweckverband gelten § 7 Absätze 5 und 6 entsprechend.

§ 10

Beamte und Angestellte

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein (Art. 23 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(2) Der Vergütungs- und Versorgungsaufwand für die bei der Sparkasse beschäftigten Beamten und Angestellten des Zweckverbands wird nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 3 SpkG von der Sparkasse getragen.

(3) Die Regelung der Dienstverhältnisse der bei der Sparkasse beschäftigten Beamten und Angestellten und der Erlass von Widerspruchsbescheiden nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Beamtenrechtsrahmengesetz obliegt dem Verwaltungsrat der Sparkasse. Der Verwaltungsrat kann diese Befugnisse - ausgenommen die Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder - auf den Vorstand der Sparkasse übertragen.

(4) Den Beamten und Angestellten der Sparkasse Ostallgäu und der Kreis- und Stadtparkasse Sonthofen-Immenstadt, die in den Dienst des Zweckverbands übergetreten sind, werden die bisher erworbenen Rechte gewährleistet. Der Zweckverband übernimmt die Versorgungslasten für die bereits vorhandenen Versorgungsempfänger dieser Sparkasse.

III.

Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 11

Finanzbedarf, Verteilung des Bilanzgewinns, Haftung

(1) Den Finanzbedarf des Zweckverbands trägt die Sparkasse unbeschadet des Absatzes 3 Satz 1 2. Halbsatz.

(2) Bilanzgewinne der Sparkasse, die gemäß § 29 Abs. 2 der Sparkassenordnung (SpkO) an die Verbandsmitglieder abgeführt werden, sind nach folgendem Schlüssel zu verteilen:

- die Stadt Füssen	8,3 v.H.
- die Stadt Immenstadt i. Allgäu	11,4 v.H.
- die kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu)	21,4 v.H.
- der Landkreis Oberallgäu	41,3 v.H.
- der Landkreis Ostallgäu	17,6 v.H.

Die Verbandsmitglieder dürfen die an sie abgeführten Bilanzgewinne nur für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse in Einklang stehende Zwecke verwenden.

(3) Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haftet der Zweckverband unbeschränkt, für Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet er nach Maßgabe des Sparkassengesetzes. Im Innenverhältnis werden verbliebene Verbindlichkeiten nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns in Absatz 2 festgelegten Schlüssel auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

IV.

Änderung der Verbandssatzung und Auflösung des Zweckverbands

§ 12

Änderung der Verbandssatzung

(1) Änderungen der Verbandssatzung, welche die Zusammensetzung der Versammlung, die Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse, den Verbandsvorsitz, den Schlüssel des § 11 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3, die Auseinandersetzung mit ausscheidenden Verbandsmitgliedern und Angelegenheiten betreffen, die an die

Zustimmung der Verbandsmitglieder gebunden sind, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung. Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.

(2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen (außerordentliche Kündigung).

(3) Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt weiterer Mitglieder, der Austritt in den Fällen der Art. 44 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Satz 2 KommZG, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, sonstige Änderungen der Satzung sind ihr anzuzeigen.

§ 13

Auflösung des Zweckverbands

(1) Die beschlussmäßige Auflösung des Zweckverbands ist nur unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

- a) der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung,
- b) die Verbandsmitglieder müssen der Auflösung zustimmen,
- c) die Übernahme der unkündbaren Angestellten und der Angestellten, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbands ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten,
- d) die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Wird der Zweckverband aufgelöst und geht die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit über, so gilt für die Rechtsstellung und die Übernahme der Beamten und der Versorgungsempfänger des Zweckverbands Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit übergeht, so haben die Verbandsmitglieder die Beamten und Versorgungsempfänger nach Maßgabe des für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssels (§ 11 Abs. 2) anteilig zu übernehmen, soweit nicht eine andere Regelung nach Absatz 1 Buchstabe c getroffen wird.

§ 14

Abwicklung, Auseinandersetzung

(1) Soweit bei Auflösung des Zweckverbands die Aufgabe, eine Sparkasse zu betreiben, nicht ganz oder teilweise von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts übernommen wird, geht das Vermögen der gleichzeitig aufgelösten Sparkasse gemäß Art. 18 Abs. 2 SpkG nach dem für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssel (§ 11 Abs. 2) auf die Verbandsmitglieder über. Das übergegangene Vermögen ist zur Erfüllung der Verbindlichkeiten der aufgelösten Sparkasse zu verwenden.

(2) Mit aus dem Zweckverband ausscheidenden oder einem Nachfolgezweckverband nicht angehörenden Verbandsmitgliedern finden Auseinandersetzungen statt. Die Auseinandersetzung erstreckt sich nach Maßgabe des für die Verteilung des Bilanzgewinns festgelegten Schlüssels (§ 11 Abs. 2) auf die Entlassung aus der Umlagehaftpflicht (§ 11 Abs. 3) und aus der Übernahmehaftpflicht (§ 13 Abs. 2) sowie auf das sich aus Absatz 1 ergebende Anwartschaftsrecht.

V.

Schlussvorschriften

§ 15

Übergangsbestimmungen

(1) Abweichend von § 4 Abs. 1 besteht die Verbandsversammlung einschließlich des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter bis zum Ablauf der gegenwärtigen kommunalen Wahlperiode für die Gemeinde- und Landkreiswahlen aus insgesamt 32 Verbandsräten. Hiernach entsenden

- | | | |
|---|----|---------------|
| - die Stadt Füssen | 4 | Verbandsräte |
| - die Stadt Immenstadt i. Allgäu | 5 | Verbandsräte |
| - die kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu) | 4 | Verbandsräte |
| - der Landkreis Oberallgäu | 11 | Verbandsräte |
| - der Landkreis Ostallgäu | 8 | Verbandsräte. |

(2) Abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 1 ist Verbandsvorsitzender bis längstens einschließlich 31. Dezember 2005 der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verbandssatzung amtierende Landrat des Landkreises Ostallgäu. Wenn dieser Verbandsvorsitzende sein Amt niederlegt, ist neuer Verbandsvorsitzender bis zum Ablauf des in Satz 1 bestimmten Zeitraums der jeweilige Landrat des Landkreises Ostallgäu; die Amtsniederlegung kann frühestens zum 1. Mai 2002 erfolgen und ist schriftlich gegenüber dem Zweckverband zu erklären. Ab 1. Januar 2006 ist abweichend von § 9 Abs. 1 bis längstens einschließlich 1. Mai 2008 Verbandsvorsitzender der jeweilige Landrat des Landkreises Oberallgäu.

(3) Abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 1 sind bis längstens einschließlich 31. Dezember 2005 stellvertretende Verbandsvorsitzende der Landrat des Landkreises Oberallgäu, der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu), der Erste Bürgermeister der

Stadt Immenstadt i. Allgäu und der Erste Bürgermeister der Stadt Füssen in dieser Reihenfolge. Vom 1. Januar 2006 bis längstens einschließlich 1. Mai 2008 sind abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 1 stellvertretende Vorsitzende der Oberbürgermeister der Stadt Kempten, der Landrat des Landkreises Ostallgäu, der Erste Bürgermeister der Stadt Immenstadt i. Allgäu und der Erste Bürgermeister der Stadt Füssen in dieser Reihenfolge.

(4) Die in § 8 Abs. 2 Buchst. b für die zu bestellenden Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse und ihrer Ersatzleute geregelten Wohnsitzerfordernisse finden im zeitlichen Geltungsbereich von § 13 Abs. 2 der Satzung der Sparkasse Allgäu keine Anwendung.

§ 16

Schlichtung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern oder den Verbandsmitgliedern untereinander aus dem Verbandsverhältnis (Mitgliedschaftsstreitigkeiten) ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 17

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands werden in entsprechender Anwendung der für die Sparkasse geltenden Veröffentlichungsbestimmungen veröffentlicht, soweit nicht die Aufsichtsbehörde zur Veröffentlichung zuständig ist.

(2) Soweit die Bekanntmachungen nicht von der Aufsichtsbehörde verfügt sind, sind sie vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt zum Ablauf des 31. Dezember 2000 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 20. Dezember 1971 (RABl. Schw. 1972 S. 38), geändert durch Satzung vom 12. Dezember 1990 (RABl Schw. 1991 S. 18) außer Kraft und werden die Satzungen des Zweckverband Sparkasse Ostallgäu vom 7. November 1996 (RABl Schw. 1996 S. 151), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. Dezember 2000 (RABl Schw. 2000 S. 200) und des Zweckverband Kreis- und Stadtparkasse Sonthofen-Immenstadt vom 1. März 1996 (RABl Schw. 1996 S. 21), geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2000 (RABl Schw. 2000 S. 200), gegenstandslos.